

Der Sanierungs Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

2/2021

Seiten 41–66

2. Jahrgang

- **Prof. Dr. Florian Stapper**
Der neue Werkzeugkasten des Sanierers 41
- **Victor Frhr. v. d. Bussche und Melanie Strauß**
Die Änderungen der InsO durch das SanInsFoG und ihre Auswirkungen auf
das Insolvenzsteuerrecht 42
- **Dr. Martin Heidrich, LL.M. (Frankfurt – School of Finance and
Management) und Dr. Rembert T. Graf Kerssenbrock, LL.M. (Beijing)**
Fallstricke der Restrukturierungsplanbestätigung kurz vor dem Ziel 46
- **Dr. Alexander Senninger, LL.M. (Cambridge) und Rebecca Gabriel**
Fallstricke der Restrukturierungsplanbestätigung kurz vor dem Ziel 48
- **Dr. Sylwia Maria Bea**
Distressed M&A-Transaktionen und neue Stakeholderanalyse im Kontext
des StaRUG 51
- **Dr. Anke Gößmann und Martin Hammer**
Wenn die Sanierung zum Normalzustand wird: Die norddeutschen Werften 58
- **Rüdiger Weiß**
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 14.1.2021 – IX ZB 94/18 60
- **Anne Nickert und Cornelius Nickert**
Anmerkung zu AG Köln, Hinweis vom 3.3.2021 – 83 RES 1/21 63
- **Prof. Dr. Florian Stapper**
Braun, Eberhard, Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
(StaRUG), Kommentar, 2021 64

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Martin Hammer
ORR Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Dr. Anke Gößmann

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

Das Gesetz hat in dem neu gefassten § 18 InsO den Prognosehorizont aber wie schon gesagt nur „in aller Regel“ mit 24 Monaten umrissen, d. h., der Zeitraum kann ausnahmsweise auch überschritten werden. Davon kann z. B. ausgegangen werden, wenn hohe Pensionslasten in der Ansparphase bestehen, die aber erst kurz außerhalb des 24-monatigen Zeitraums zahlungsrelevant werden (Auszahlungsphase). Entsprechendes gilt, wenn z. B. endfällige Kredite oder Anleihen schon jetzt erkennbar zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bedient werden können. Letztlich verbleibt es aber bei der Auslegungsregel, dass der Grundsatz weit und die Ausnahme eng auszulegen ist, so dass derjenige, der sich auf die Ausnahme beruft, die Darlehens- und Beweislast trägt.

III. Restrukturierungsplan nach dem StaRUG kann sowohl einen Konsortialkreditvertrag als auch eine Sanierungsvereinbarung ändern

Das AG macht in seinem Hinweis zudem Ausführungen zum Ausmaß möglicher Änderungen von Konsortialverträgen und Sanierungsvereinbarungen in einem Restrukturierungsplan nach dem StaRUG: Hier sind zutreffend Änderungen möglich, die über die für das Sanierungsziel entscheidenden Änderungen hinausgehen („überschießende Tendenz“). Schon aus § 14 Abs. 1 StaRUG folgt, dass es nämlich nicht ausreichend ist, alleine die drohende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Es braucht insoweit einen „Sicherheitspuffer“.⁷

IV. Akzeptanz von Unternehmensbewertungen mit dem Multiplikatorenverfahren

Bemerkenswert ist an dem Beschluss, dass das Gericht eine Unternehmensbewertung mit dem Multiplikatorenverfahren anerkennt. Erforderlich für die Gläubiger sind zu realisierende Preise, nicht Werte.⁸ Nur mit Geld lassen sich nämlich Gläubigerforderungen bedienen. Gleichwohl stellt sich in der Praxis die Frage, wie die herangezogenen Multiplikatoren gewonnen werden und ob diese auf die Krisensituation übertragbar sind. Die bekannten Anbieter von Multiplikatoren zeigen üblicherweise Multiples auf, die aus Verkäufen von gesunden Unter-

nehmen abgeleitet wurden. Daher empfiehlt sich weiterhin eine Fundamentalbewertung⁹, die dann aber einen Wert und keinen Preis abbildet.

V. Vergleichsrechnung: Ausgestaltung der Wertungsalternativen

Das Restrukturierungsgericht hat bei der so wichtigen Vergleichsrechnung zutreffend die Anforderungen insoweit erhöht, als der Vergleich mit dem „nächstbesten Szenario“ anzustellen ist. Dies ist auch richtig und schon allein aus Gesichtspunkten des Gläubigerschutzes angezeigt. Insofern wird künftig im Plan darzulegen sein, welches das nächstbeste Szenario darstellt.

Nicht geäußert hat sich das Gericht zu der Frage, wie die beiden Szenarien zu vergleichen sind. Die Praxis geht, auch beim Insolvenzplanverfahren, noch immer davon aus, dass die beiden deterministischen Werte miteinander zu vergleichen sind. Es macht aber aus Sicht eines Gläubigers einen gewichtigen Unterschied, ob z. B. ein Fortführungsszenario von 100 mit einem Liquidationsszenario von 50 verglichen wird, oder aber ob z. B. ein Fortführungsszenario von 100 +/- 200 mit einem Liquidationsszenario von +/- 5 verglichen wird.¹⁰ Das Gesetz verlangt vom Planersteller die Angabe aller Informationen, die für die Planbetroffenen für deren Entscheidung erheblich sind, § 6 Abs. 1 StaRUG. Hierzu wird der Unsicherheitsgrad der deterministischen Werte sicher gehören. Diese Informationen können aus dem obligatorischen Früherkennungssystem gem. § 1 StaRUG ohne weiteres gewonnen werden. Dafür spricht insbesondere auch § 14 Abs. 1 StaRUG, der eine begründete Erklärung verlangt, dass und inwieweit durch den Plan die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt ist. D. h., der Planersteller muss sich ohnehin mit dem Unsicherheitsgrad wenigstens der Fortführungslösung auseinandersetzen.

⁷ A. Nickert/C. Nickert/Kühne, KTS 2019, 29, 56 ff.

⁸ C. Nickert, ZInsO 2013, 1722.

⁹ Ertragswertverfahren oder DCF Verfahren.

¹⁰ C. Nickert/Schilling, InsBüro 2017, 51 ff., 105 ff.

Buchbesprechung

Prof. Dr. Florian Stapper, Leipzig*

Braun, Eberhard, Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), Kommentar, 2021, C. H. Beck Verlag, 705 S., geb., EUR 149,00

Kompliment an den Verlag und die Autoren! Nachdem am 1.1.2021 ein umfangreiches, wichtiges Gesetz mit über 100 Paragraphen in Kraft getreten ist, legt der Verlag C. H. Beck

keine drei Monate später einen der ersten Kommentare mit mehr als 700 Seiten vor!

In einem einleitenden Essay, mit dem der Herausgeber ein Vorwort ersetzt, wird die Historie des Gesetzes nachgezeichnet. Mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) setzt der Gesetzgeber die EU-Richtlinie 2019/1023 um und geht dabei deutlich über das hinaus,

* Prof. Dr. Florian Stapper ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie für Steuerrecht und Partner von Stapper, Jacobi, Schädlich Rechtsanwälte | Restrukturierer | Insolvenzverwalter, Leipzig. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.

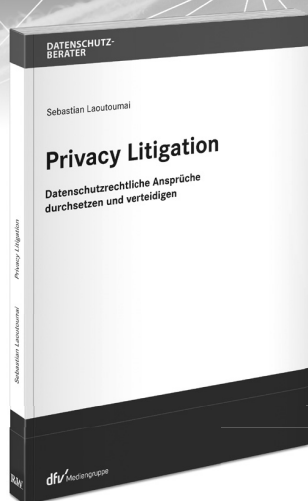
was der europäische Gesetzgeber fordert. Während die Konkurs- und Gesamtvollstreckungsordnung noch auf Zerschlagung ausgerichtet war, gab es mit der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung mit ihren zahlreichen Änderungen erstmals den Sanierungsgedanken im Gesetz, wenn auch immer nur aus dem Insolvenzverfahren und im Interesse der Gläubiger. Der Herausgeber bezeichnet das als Gläubigerland. Insolvenzrecht war und ist Haftungsverwirklichung. Mit dem StaRUG rückt der Schuldner in den Fokus, auch wenn das Gesetz ihm keine völlig freie Bahn zugesteht. Rechte der Arbeitnehmer und des Pensionssicherungsvereins können durch einen Restrukturierungsplan nicht beschnitten werden, eine Vertragsbeendigung ist nicht möglich und § 28 Abs. 1 S. 2 StaRUG dürfte die Erfolgchancen von Restrukturierungsplänen in der Praxis häufig erschweren. Das Gesetz hat also noch Potential. Ob es so oft und grundlegend geändert werden wird, wie die Insolvenzordnung, wird sich zeigen. Es folgt ein Glossar, in dem 21 Begriffe von „Absonderungsanwartschaften“ über „Gruppeninterne Drittsicherheiten“, „Planbetroffenenversammlung“, „Restrukturierungsforderungen“ bis zum „Verzichtsverbot“ in insgesamt 60 Randziffern erläutert werden. Der Kommentar selbst hat 355 Seiten. Er ist von Praktikern aus der Praxis für die Praxis geschrieben worden. Insofern gibt es für den Rechtsanwender wertvolle Praxishinweise bei der Kommentierung der meisten Paragraphen. Fünf Anhänge beinhalten notwendige Angaben im Restrukturierungsplan, Auszüge aus der Begründung zum Referenten- und Regierungsentwurf und aus der Begründung des Rechtsausschusses sowie eine Synopse. Das Sachverzeichnis ist mit 7 Seiten kurz.

Die praktische Relevanz des kommentierten Gesetzes hat sich bisher im Rahmen gehalten. Insofern gibt es eine Fülle von Literatur, aber kaum Rechtsprechung. Einem Beschluss des Amtsgerichtes Köln (NZI 2021, 433 ff. mit Anm. Thole) ist zu

entnehmen, dass für die drohende Zahlungsunfähigkeit, die den Zugang zu einem Restrukturierungsplan eröffnet, die volle richterliche Überzeugung notwendig ist und der 24-monatige Prognosezeitraum dafür am Tag des voraussichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins beginnt. Die erforderliche Wahrscheinlichkeit – „Voraussichtlichkeit“ der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO – muss bei über 50% liegen und pauschale Hinweise dazu reichen nicht aus. Wird nur vage vorgetragen, ermittelt das Gericht selbst, ob die Wahrscheinlichkeit überwiegend ist. Wer einen Restrukturierungsplan vorbereitet und entwirft, wird daher zu der drohenden Zahlungsunfähigkeit stets präzise – im Zweifel mit einer sachverständig geprüften Berechnung – vortragen müssen. Das dürfte in den Praxishinweisen der 2. Auflage zu § 63 StaRUG zu finden sein. Gestaltbar ist durch den Restrukturierungsplan – nach dem Amtsgericht Köln – einiges. Es muss nur zweckmäßig, aber nicht erforderlich für die Restrukturierung sein, so dass Regelungen mit „überschießender Tendenz“ zulässig sind. Das wird die 2. Auflage sicher bei den Praxishinweisen zu § 2 StaRUG aufnehmen. Bei der Gruppenbildung überträgt das Amtsgericht Köln seine Rechtsprechung zum Differenzierungsverbot bei einem Insolvenzplan (vgl. dazu Eidenmüller, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 3, 4. Aufl. 2020, § 222, Rn. 100) auf den Restrukturierungsplan. Ähnlich ist es mit der Vergleichsrechnung.

Insgesamt bietet der im C. H. Beck Verlag erschienene und von Braun herausgegebene Kommentar zum StaRUG unter Auswertung der bis zum Redaktionsschluss vorliegenden Rechtsprechung und Literatur einen zuverlässigen Überblick über ein Gesetz, in das die Sanierungsbranche große Erwartungen gesetzt hatte, dessen praktische Relevanz aber wahrscheinlich gering bleiben wird.

Wertvoller Überblick über die aktuelle Rechtslage



Bei Datenschutzverstößen in einem Unternehmen können nach der DSGVO nicht nur die Datenschutzbehörden Bußgeldverfahren einleiten, sie bietet auch den Betroffenen selbst sowie auch Verbraucherschutz und Wettbewerbsverbänden ebenso wie Mitbewerbern die Möglichkeit, zivilrechtlich Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend

zu machen. Gegen all diese Akteure muss ein Unternehmen sich zur Wehr setzen und dabei die verschiedenen materiell-rechtlichen und prozessualen Fallstricke auf dem Schirm haben. Dieses Praxishandbuch soll vor allem Unternehmen eine erste Orientierung zu den zahlreichen sich ergebenden Rechtsfragen liefern.

Sebastian Laoutoumai

Privacy Litigation

Datenschutzrechtliche Ansprüche durchsetzen und verteidigen

2021 | Datenschutz-Berater Schriftenreihe | 244 Seiten | Broschur | € 69,-
ISBN: 978-3-8005-1762-6

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17626

